



# Amtsblatt

---

Nr. 3 vom 06.02.2015

---

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW,  
2.Bauabschnitt“  
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
  
- 2./ Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der  
Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.02.2015



1./

## **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 "Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt"

**hier:** Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat am 03.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ in der Fassung vom 21.01.2015 mit seiner Begründung in der Fassung vom 21.01.2015 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Gruitener an der Windfoche.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen

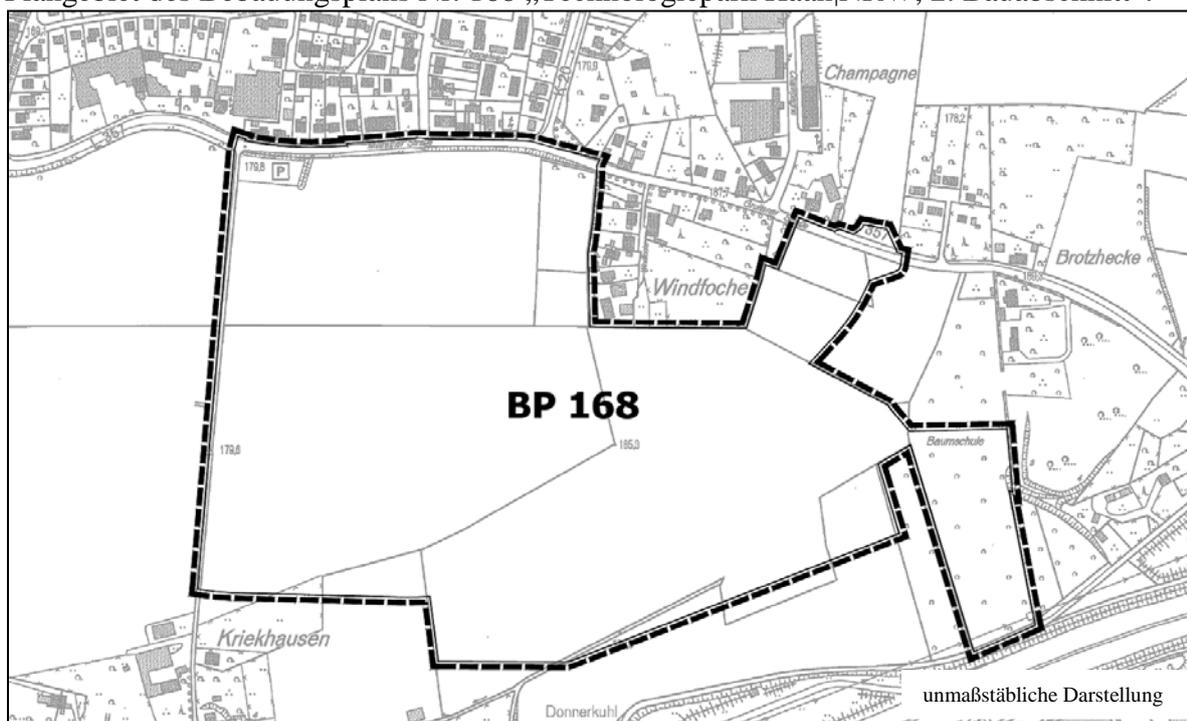
- östlich des Verbindungsweges zwischen der Niederbergischen Allee an der Hofschaff Kriekhausen und der Millrather Straße,
- südlich der Millrather Straße, der Ortslage Windfoche und der Gruitener Straße, beginnend von der Einmündung des Verbindungsweges nach Kriekhausen bis zum Kreisverkehr mit der Umgehungsstraße K20n im Osten, wobei die Verkehrsfläche der Millrather und Gruitener Straße zum Teil zum Plangebiet gehört,
- westlich und nördlich der neu geplanten HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE zwischen dem Kreisverkehr K 20n/Gruitener Straße und dem Anschluss an die Niederbergische Allee,
- sowie zwischen der Autobahn A 46 und der neu geplanten HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gelegene Landschaftsteile.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Der beschlossene Entwurf mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“:



In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **17.02.2015** bis zum **20.03.2015** im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
 Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan ([www.haan.de](http://www.haan.de) unter Rathaus\Stadtentwicklung\Projektliste\BP168).

Zum Entwurf des Bebauungsplans sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung / Umweltbericht, gegliedert nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB, u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Büro Rheinruhr Stadtplaner, Planungsbüro Selzner	Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter insbesondere unter Berücksichtigung der in den aufgeführten Fachgutachten und Stellungnahmen behandelten Themen sowie Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Planungsalternativen sowie hinsichtlich des Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche zur Bodenschutzklausel und zur Umwidmungssperrklausel
Fachgutachten	Dr. Tillmans & Partner GmbH: Detailuntersuchung Arsen	Untersuchungen in Bezug zu Arsenfunden im Rahmen einer vormaligen, privaten Altlasterkundung
	SacostaCAU GmbH: Altanlage Nr. 7075-8 und Altablagerung Nr. 7075-9, Millrather Straße	Untersuchungen des Plangebiets im Rahmen des Programms zur Erkundung von Altstandorten und Altablagerungen im Kreis Mettmann
	Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung	Ermittlung von Geräuschkontingenten zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm,  Prognose der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet sowie der Auswirkungen des Straßenneubaus, Ermittlung von Lärmpegelbereichen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm

	<p>Peutz Consult: Ergänzende Mitteilung vom 07.11.2014</p>	<p>Aussage zu den im Rahmen der Entwurfsentwicklung vorgenommenen Verkleinerungen der geplanten Baugebiete in Bezug zu einem möglichen Änderungserfordernis der festgelegten Geräuschkontingierung</p>
	<p>Planungsbüro Selzner: Artenschutzprüfung</p>	<p>Relevanz der Planung in Bezug auf die Betroffenheit geschützter Arten, insbesondere von Feldvogelarten; Prüfung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzrechts, Ermittlung von funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sowie vorsorgliche Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahmen</p>
	<p>Planungsbüro Selzner: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</p>	<p>Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs und geeigneter Kompensationsmaßnahmen, Landschaftspflegerische/grünordnerische Maßnahmen, Artenschutzbelange, Landschaftsbild</p>
	<p>Martin Wurzel Archäologie und Umwelttechnik GmbH: Technischer Grabungsbericht zum Technologiepark II</p>	<p>Sachverhaltsermittlung in Bezug zu möglichen Bodendenkmalen</p>
	<p>Runge+Küchler Ingenieure für Verkehrsplanung: Verkehrsuntersuchung Technologiepark, 2. Bauabschnitt</p>	<p>Ermittlung der Verkehrserzeugung durch die Bauleitplanung im Zusammenspiel mit der allgemeinen Verkehrsentwicklung in Bezug auf die Verkehrsanalyse 2011, Auswirkungen auf die umliegenden Straßen, Nachweis der Erschließung</p>
	<p>Runge+Küchler Ingenieure für Verkehrsplanung: Verkehrsmengenberechnung Millrather Straße</p>	<p>Ermittlung der nur durch die Bauleitplanung hervorgerufenen Verkehrserzeugung in Bezug auf die Verkehrsanalyse 2011</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Kreis Mettmann</p>	<p>Hinweise und Stellungnahmen in Bezug zu den Themenfeldern Landschaftsplanung und Naturschutzrecht, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Straßen- und Hochbau, Brandschutz</p>

	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Informationen zu möglichen, im Plangebiet vorhandenen Kampfmitteln
	Bergisch-Rheinischer Wasserver- band	Hinweise zur Entwässerung des Plangebiets
	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers in Be- zug zur Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet
	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des archäologi- schen Kulturguts im Rahmen der Bauleitplanung
	Landwirtschaftskammer NRW	Stellungnahme in Bezug zur Inanspruchnahme von hoch- wertigen Böden durch die Bauleitplanung
	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie	Hinweise zu bergbaulichen Nutzungsrechten
	Handwerkskammer Düsseldorf	Stellungnahme zur bestehen- den Verkehrsinfrastruktur in Bezug zu den zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen
	Stadt Wuppertal	Anregung zur interkommuna- len Abstimmung in Bezug zur Leistungsfähigkeit des Ver- kehrsknotens „Polnische Müt- ze“
	Stadt Solingen	Hinweis, nach Vorliegen einer konkretisierten Verkehrspla- nung im weiteren Verfah- ren eine Stellungnahme in Bezug zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens „Polnische Mütze“ abzugeben
Stadt Erkrath	Stellungnahme in Bezug zu möglichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Stadt- gebiet von Erkrath, auch in verkehrlicher Hinsicht	
Stellungnahmen aus der Öff- entlichkeit	AGNU Haan	Stellungnahme in Bezug zu den Themenfeldern Was- ser/Grundwasser, Fauna (ins- besondere Artenschutz hin- sichtlich der Feldvögel)/Flora / Landschaftsbild, Verkehr, Ausgleichsmaßnahmen
	Bürgerschaft im Rahmen der Dis- kussionsveranstaltung vom 23.06.2014	Stellungnahmen in Bezug zu den Themenfeldern Verkehrs- erschließung, Schallemissionen, Artenschutz, Natur- schutzrechtlicher Ausgleich, Vorschläge zu externen Aus-

		gleichsflächen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Anwohner der Ortslage Windfoche	Abstand der Wohnnutzungen gegenüber den geplanten Gewerbegebieten

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 04.02.2015

Der Bürgermeister  
Knut vom Bovert

2. /

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.02.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 03.02.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen :

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

##### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

##### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

## II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

### § 4

#### Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Haan kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 5

#### Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6 v.H.** Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 6

#### Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer **0,60 Euro** je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Haan kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 7

### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in **Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen** (§ 1 Nr. 6a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	<b>18 v.H. des Einspielergebnisses</b>
je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit	<b>55 Euro</b>
  2. in **Gastwirtschaften und sonstigen Orten** (§ 1 Nr. 6b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	<b>15 v.H. des Einspielergebnisses</b>
je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit	<b>30 Euro</b>
  3. in **Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten** (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **500 Euro**.

## § 8

### Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

#### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

#### **§ 12**

#### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 13**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung -, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt :

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haan vom 29.05.2008 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 05.02.2015



---

vom B o v e r t  
(Bürgermeister)